

Satzung über die Benutzung und Gebühren der Bibliothek des Regionalverbandes Ruhr

gültig ab 5.Oktober 2010

1. Allgemeines

- 1.1 Die RVR-Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung des Regionalverbandes Ruhr.
- 1.2 Die Benutzung der RVR-Bibliothek ist allen Interessierten gestattet.
- 1.3 Die Benutzung der RVR-Bibliothek ist kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen oder Leihfristüberschreitungen im Rahmen dieser Satzung Gebühren festgesetzt sind.
- 1.4 Zwischen der RVR-Bibliothek und der Benutzerin / dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

2. Anmeldung, Benutzerausweis

- 2.1 Die Benutzerin / der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises an. Minderjährige bedürfen für die Anmeldung der Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2.2 Bei der Anmeldung ist die Benutzerin / der Benutzer verpflichtet, folgende Daten, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, anzugeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Hauptmieter / -in. Die Leserdaten werden für die Termin- und Rückgabekontrolle durch die automatisierte Datenverarbeitung gespeichert. Personenbezogene Daten unterliegen den Bestimmungen über den Datenschutz. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der RVR-Bibliothek durch Vorlage des Personalausweises oder der Meldebescheinigung unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3 Die Benutzerin / der Benutzer erkennen diese Satzung in der jeweils gültigen Fassung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- 2.4 Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird ein Benutzungsausweis (Servicekarte) ausgestellt. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum RVR-Bibliothek.
- 2.5 Der Verlust des Benutzungsausweises ist der RVR-Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- 2.6 Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die RVR-Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- 2.7 Die Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis bestehen auch nach dessen Beendigung fort.

3. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung, Fernleihe

- 3.1 Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzungsausweises.
- 3.2 Es gilt eine Ausleihfrist von 4 Wochen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verändert werden. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

- 3.3 Die Ausleihfrist der Medien kann vor Ablauf der Ausleihfrist bis zu viermal verlängert werden, wenn keine Vormerkungen vorliegen. Die neue Ausleihfrist beginnt mit dem Eingang des Verlängerungsantrages. Für den rechtzeitigen Eingang des Verlängerungsantrages trägt die Benutzerin / der Benutzer die Beweisspflicht.
- 3.4 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Benutzerin / der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorgemerkte Medium für sie / ihn zur Abholung bereit liegt. Die vorgemerkten Medien liegen 14 Tage zur Abholung bereit.
- 3.5 Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 3.6 Die Benutzerin / der Benutzer muss die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten.
- 3.7 Benutzer können der Leihverkehrsordnung des Landes NRW entsprechende Fernleihbestellungen aufgeben. Die Bestellungen sind kostenpflichtig. Die Gebühren betragen zurzeit 3 €, wenn die Bestellung positiv erledigt werden konnte. Darüber hinaus sind von der Benutzerin / dem Benutzer die von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellten Gebühren zu entrichten. Mit der Aufgabe der Bestellung wird das Einverständnis zur Übernahme der anfallenden Kosten erklärt.

4. Behandlung der ausgeliehenen Gegenstände, Haftung

- 4.1 Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere sind Unterstreichungen, das Anbringen von Randnotizen und ähnliches zu unterlassen. Sie gelten als Beschädigung. Bei Zuwiderhandlung kann die Benutzerin / der Benutzer für eine Dauer von bis zu 6 Monaten von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- 4.2 Der Verlust eines ausgeliehenen Mediums ist der RVR-Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3 Bei Verlust, Beschädigung oder unvollständiger Rückgabe ausgeliehener Medien hat die Benutzerin / der Benutzer dieses Medium neu oder ein anderes, von der Bibliothek zu bestimmendes Medium, im vergleichbaren Wert zu besorgen, ohne dass es auf ein Verschulden der Benutzerin/des Benutzers ankäme. Ist ihr / ihm dies nicht möglich, ist der Wiederbeschaffungswert, der auch die Reproduktionskosten umfassen kann, zu bezahlen. Bei Verlust, Beschädigung, Veränderung oder unvollständiger Rückgabe der Verpackungen oder Beilagen der Medien hat die Benutzerin / der Benutzer die entsprechenden Pflichten wie in Satz 1 und 2.
- 4.4 Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin / der eingetragene Benutzer haftbar.
- 4.5 Die RVR-Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

5. Überschreitungsgebühren, Mahngebühren, Einziehung

- 5.1 Bei Überschreiten der Ausleihfrist hat die Benutzerin / der Benutzer eine Überschreitungsgebühr zu bezahlen. Diese beträgt für jedes ausgeliehene Medium je angefangene Woche 1,00 Euro. Die Überschreitungsgebühren sind unabhängig davon zu bezahlen, ob die Benutzerin / der Benutzer eine schriftliche Mahnung nach Ziffer 6.2 erhalten hat.
- 5.2 Nach Überschreiten der Ausleihfrist erfolgt in der Regel eine schriftliche Mahnung. Bleibt diese erfolglos, erhält die Benutzerin / der Benutzer eine weitere Mahnung mit Fristsetzung zur Rückgabe.
- 5.3 Bleiben Mahnungen erfolglos, können die ausgeliehenen Medien durch Beauftragte der Stadt eingezogen werden. Für einen solchen Auftragsgang sind zusätzlich zu den Überschreitungsgebühren (vgl. Ziffer 6.1) 10,50 Euro zu bezahlen. Bei auswärtigen Benutzerinnen / Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.
- 5.4 Bleiben die unter Ziffer 6.2 und 6.3 genannten Bemühungen erfolglos, so erhält die Benutzerin / der Benutzer einen Leistungsbescheid über die in den Ziffern 6.1-6.4 genannten Gebühren sowie über die Ersatzleistungen nach Ziffer 5.3. Für den Leistungsbescheid ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro zu bezahlen.
- 5.5 Die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis ergebenden Forderungen des Regionalverbandes Ruhr gegen Benutzerinnen / Benutzer werden grundsätzlich im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Jeder Einziehungsversuch ist kostenpflichtig.

6. Hausordnung

- 6.1 Die Verbandsleitung übt das Hausrecht aus. Das Personal ist berechtigt Anweisungen zu geben.
- 6.2 Für persönliches Eigentum übernimmt die RVR.-Bibliothek keine Haftung. Taschen und Mappen sollen in die vorhandenen Schränke eingeschlossen werden. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen und Mappen vorzuzeigen. Bei Verlust des Schrankschlüssels muss die Benutzerin / der Benutzer die Kosten für die Erneuerung des Schlosses tragen.
- 6.3 Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Gegenstände dürfen in die Bibliotheksräume nicht mitgebracht werden.
- 6.4 Fundsachen sind beim Personal abzugeben.
- 6.5 Andere Benutzerinnen / Benutzer und der Betrieb der RVR-Bibliothek dürfen nicht gestört werden

7. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der

Bibliothek ausgeschlossen werden; der Benutzerausweis kann gesperrt oder eingezogen werden. Die / der Betroffene ist dazu anzuhören.